

Jägerversicherung 2022

Stand 25.01.2022

Jägerversicherung – ein Muss

Das Südtiroler Jagdgesetz schreibt vor, dass die Jäger haftpflicht- und unfallversichert sein müssen. Die Jagdausübung ist mit Risiken verbunden. Im langjährigen Schnitt verunglücken alle zwei Jahre drei Südtiroler Jäger tödlich.

Natürlich gibt es viel mehr Fälle, die glimpflicher ausgehen. An die zwanzig mehr oder weniger schwere Verletzungen melden unsere Mitglieder jedes Jahr der Versicherung. Aber nicht nur die Jäger selbst kommen bei der Jagdausübung zu Schaden. Durchschnittlich kommen sechs Jagdhunde pro Jahr zu Tode.

Hinzu kommen über fünfzehn Haftpflichtfälle pro Jahr. Damit sind Schäden gemeint, für die die Jagdausübenden verantwortlich gemacht werden.

Die Versicherungsbedingungen und -leistungen, die von UnipolSai zugunsten der Mitglieder des italienischen Jagdverbandes FIDC angeboten werden, sind, obwohl sie zusammengefasst auf dem Versicherungskärtchen aufscheinen, immer noch zu wenig bekannt. Deshalb hier noch einmal die Versicherungsbedingungen und Leistungen im Einzelnen.

Haftpflicht

Der Jäger/die Jägerin kann im Zuge seiner/ihrer Tätigkeit jemand anderem einen Schaden zufügen: ein unkontrollierter Schuss, eine ungewollte Verletzung einer anderen Person, die Beschädigung einer Sache. Was ist z.B., wenn eine Kugel eine Stromleitung trifft und diese dann beschädigt wird? Der Verursacher, in unserem Fall der Jäger, muss für den Schaden aufkommen.

Haftpflicht heißt, dass sich die Versicherung für die Schäden, die der Jäger verursacht, haftet. Der schlimmste Fall: Eine außenstehende Person erleidet durch unsachgemäße Handhabung der Waffe eine tödliche Verletzung. Diese Eventualität ist nicht völlig ausgeschlossen. Auch in unserem Land sind Fälle schwerer und sogar tödlicher Verletzung vorgekommen. Ist man in einem solchen Fall ausreichend versichert? Was passiert, wenn die Versicherungsdeckung nicht ausreicht? Dann würde auf das Eigentum des Versicherten zurückgegriffen.

Die maximalen Garantiebeiträge bei der Haftpflicht sind wie folgt gestaffelt:

Tessera NORMAL

€ 1.500.000 für jeden Schadensfall

€ 1.500.000 pro geschädigte Person

€ 1.500.000 für Schäden an Tieren und Sachen

Tessera SILVER

€ 4.000.000 für jeden Schadensfall ohne Begrenzung

€ 4.000.000 pro geschädigte Person

€ 4.000.000 für Schäden an Tieren und Sachen

Tessera GOLD

€ 6.000.000 für jeden Schadensfall ohne Begrenzung

€ 6.000.000 pro geschädigte Person

€ 6.000.000 für Schäden an Tieren und Sachen

Unfallversicherung

Es kommt relativ oft vor, dass sich Jäger während der Jagdausübung oder während sie Dienste für das Revier erledigen, selbst verletzen: ein gebrochenes Bein, eine ausgerenkte Schulter, ein Sturz vom Hochsitz. Die



Unfallversicherung kommt für bestimmte Folgen der Unfälle auf. Schlimmster Fall: Ein Jäger stürzt bei der Jagd selbst zu Tode oder erleidet aufgrund des Unfalls eine hundertprozentige Invalidität.

Tagegeld bei Gipsverband oder anderen Immobilitäten (im Fall einer Fraktur)

Tessera NORMAL	€ 21 vom 6. bis zum 60. Tag
Tessera SILVER	€ 30 vom 6. bis zum 90. Tag
Tessera GOLD	€ 50 vom 6. bis zum 90. Tag

Tagegeld für Krankenhausaufenthalt

Tessera NORMAL	€ 21 vom 6. bis zum 90. Tag
Tessera SILVER	€ 30 vom 6. bis zum 60. Tag, € 40 vom 61. bis zum 90. Tag, € 55 vom 91. bis zum 120. Tag
Tessera GOLD	€ 50 vom 6. bis zum 60. Tag, € 70 vom 61. bis zum 90. Tag, € 105 vom 91. bis zum 120. Tag

Versicherungsbetrag bei Todesfall des Versicherungsnehmers

Tessera NORMAL	€ 90.500
Tessera SILVER	€ 100.000
Tessera GOLD	€ 200.000

Versicherungsbetrag bei 100%iger Invalidität des Versicherungsnehmers

Tessera NORMAL	€ 90.500
Tessera SILVER	€ 120.000
Tessera GOLD	€ 220.000

Zwei Versicherungen in Einem

Die Versicherung, die der italienische Jagdverband ausgibt, gilt weltweit und beinhaltet beide Deckungen: die Unfall- und die Haftpflichtdeckung. Ausländische Jägerversicherungen bieten oft nur einen Haftpflichtteil an, weil in anderen Ländern die Unfallversicherung für die Jäger nicht gesetzlich verpflichtend ist. In Italien besteht eine etwas strengere rechtliche Situation: Jäger müssen hierzulande auch unfallversichert sein.

Was tun im Unfall- oder Schadensfall?

Eine wichtige und eine wesentliche Leistung unseres Büros liegt darin, die Unfallberichte zu bearbeiten, weiterzuleiten und mit der Versicherungsgesellschaft die weiteren Kontakte zu pflegen, bis der Schaden ausbezahlt wird. Das ist oft mühsamer, als sich viele vorstellen können. Wir haben Schadensfälle bearbeitet, für welche Dutzende von Schreiben nötig waren. Denn manchmal sind die Geschädigten nicht mit dem ersten Angebot zufrieden. Bei Haftpflichtfällen beauftragen einzelne Geschädigte ihre Anwälte mit der Eintreibung des Schadens, und in solchen Fällen wird hin- und zurückgeschrieben, bis sich eine Lösung anbahnt, die beide Seiten zufriedenstellt. Im Rekordfall waren für die Bearbeitung eines einzelnen Falles 130 Interventionen, Schreiben, Anrufe, notwendig, das Ganze hat vier Jahre gedauert.

Achtung auf Verfallstermin

Laut den in Italien geltenden Bestimmungen verjähren Versicherungsleistungen für rechtzeitig gemeldete Unfälle, die nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen bzw. bezahlt sind, außer man unterbricht schriftlich den Verjährungstermin. Solche Unterbrechungsschreiben werden Jahr für Jahr notwendig, im letzten Jahr rund ein Dutzend Mal. Bei Haftpflicht-Schadensfällen beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

Hilfe im Südtiroler Jagdverbandsbüro

Unser Büro ist allen Mitgliedern, welche über den Jagdverband versichert sind, bei Unfall- und Schadensmeldungen sowie bei der Schadensabwicklung behilflich. Die Schadensmeldung erfolgt auf einem entsprechenden Formular, das zugesandt oder übergeben wird. Darin wird der Unfall oder Schadensfall beschrieben, wenn notwendig übersetzt, und wir leiten dann den Fall an die Auszahlungsabteilung der Versicherungsgesellschaft weiter. Oft gibt es Rückfragen, oft sind Erklärungen notwendig, oft sind Bestätigungen einzuholen, und oft können nur die Versicherten die Unterlagen besorgen, weil die Unterlagen den Privacy-Bestimmungen unterliegen.

Welche Tätigkeiten und Risiken fallen unter den Versicherungsschutz?

Auf der Rückseite des Versicherungskärtchens sind nur die wesentlichen Versicherungsbedingungen zusammengefasst. Die Polizza enthält die genauen Bestimmungen. Zu Beginn des Abschnitts über die Haftpflicht heißt es: „Die Versicherung haftet für Schäden, welche unabsichtlich Dritten während der unten genannten Aktivitäten das ganze Jahr hindurch zugefügt werden, die genannten Aktivitäten müssen aber zum Zeitpunkt des Schadensfalls auch erlaubt sein.“ Mit anderen Worten: Wer sich im März unerlaubterweise auf die Jagd begibt und dabei einen Schaden verursacht, ist nicht versichert, weil im März keine Jagdzeit herrscht. Wenn aber ein Sonder-Dekret zu dieser Zeit eine bestimmte Jagd erlaubt, und der Schadensfall oder der Unfall trägt sich im Zuge dieser erlaubten Jagd zu, dann haftet die Versicherung.

Die Liste der versicherten Aktivitäten und Umstände lautet wie folgt:

Die Haftung greift,

- wenn es sich um Jagdausübung im Sinne der gesetzlichen Bestimmung handelt;
- wenn es sich um die Bejagung oder den erlaubten Fang von Wildtieren handelt;
- wenn der Schadensfall bei Übungen oder Wettbewerben auf autorisierten Schießständen passiert, auch auf Flugschießständen, in Anlagen für die Wachtel- oder Fasanenjagd und grundsätzlich in all jenen Anlagen, wo sportlich-jagdliche oder Veranstaltungen mit Jagdhunden stattfindet;
- im Zuge der Teilnahme an Hundewettbewerben oder Hundeausstellungen;
- wenn Hundeausbildungen in entsprechenden Zonen durchgeführt werden, auch wenn dabei Schusswaffen verwendet werden dürfen;
- wenn Giftschlangen aufgesucht, eingefangen oder getötet werden, sofern die zuständigen Stellen das Vorhandensein solcher Schlangen im betreffenden Gebiet bestätigen;
- im Zuge der Sportfischerei, die mit Angelruten mit Rollen oder jedenfalls mit Angelhaken ausgeübt wird, sofern die Tätigkeit im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen stattfindet;
- im Zuge der Jagd auf Beutegreifer, wenn diese von den zuständigen Behörden erlaubt ist;
- beim Pilze- oder Trüffelsammeln;
- bei Tätigkeiten, die für die Hege und für den Schutz des Wildes ausgeübt werden, die vom italienischen Jagdverband FIDC oder angegliederten Jagdverbänden, organisiert werden;
- bei Zivilschutzsätzen, die vom italienischen Jagdverband veranstaltet werden;
- bei Tätigkeiten zum Reinigen oder zur Wartung der Waffen, wobei die Waffen entladen sein müssen;
- beim Bau oder Herrichten von Jagdständen (capanni da caccia);
- bei Tätigkeiten, die zur Umweltverbesserung dienen;
- beim Anbringen von Begrenzungsstapeln;
- bei »ballistischen Prüfungen« (z.B. Einschießen von Gewehren);
- bei der ermächtigten Nachsuche auf Wild, wobei der Hund für die Nachsuche geprüft sein muss und von der Vereinigung der Südtiroler Jagd- und Gebrauchshundeführer für die Nachsuche zugelassen sein muss und natürlich bei der besagten Vereinigung den Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben muss.

Ausdehnung des Begriffs »Drittpersonen«

Die geltende Versicherung legt eigens fest, dass als Drittpersonen auch der Ehepartner, die Eltern, die Kinder, die Geschwister oder jeder andere Verwandte des Verursachers des Schadens angesehen werden. Was heißt dies? Viele Versicherungen nehmen die nächsten Verwandten von der Haftung aus. Ein Beispiel: Eine übliche Familienversicherung haftet, wenn ein Kind in einem fremden Haus eine Vase zerschlägt, sie haftet aber nicht, wenn das Kind im eigenen Haus die Vase der Eltern kaputtmacht. Bei der Jägerversicherung ist es anders: Wenn ein Jäger seinen Eltern, seinen Kindern, seinen Geschwistern einen Schaden zufügt, so haftet die Versicherung für diesen Schaden.

Pflichten des Versicherten im Schadensfall

Ein Schadensfall muss innerhalb 15 Tagen der Versicherung gemeldet werden. Dazu gibt es ein eigenes Formular. Das Büro des Südtiroler Jagdverbandes ist gerne bei der Meldung behilflich. In diesem Fall sind die Versicherungsnehmer gebeten, den Schadensfall innerhalb 8 Tagen dem Verbandsbüro schriftlich zu melden, damit die Meldung bei der Versicherung termingerecht eingehen kann.

Die Unfallmeldung muss, sofern möglich, vom Versicherten unterschrieben und von der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes gegengezeichnet werden. Der Versicherte ist verpflichtet, auch später noch notwendige Angaben, Dokumente oder Gerichtsakten, die den Unfall betreffen, vorzulegen.

Bearbeitung der Fälle und Rechtsspesen

Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Spesen für den Versicherten sowohl, wenn es sich um außergerichtliche Verhandlungen handelt, als auch, wenn es sich um Zivil- oder Strafverhandlungen handelt, wenn der Versicherte freigesprochen wird. Sie kann Anwälte oder Fachleute einschalten und kann alle Rechte und Aktionen, die dem Versicherten zustehen, beanspruchen.

Die Versicherung haftet nicht für Anwalts- oder Sachverständigenspesen, wenn der Versicherte selbständig die vorausgehenden Aufträge erteilt hat.

Zusätzliche Leistungen für Jagdaufseher

Für jene Versicherten, die ein gültiges Jagdaufseherdekret besitzen, haftet die Versicherung auch für Risiken, die während der Fahrt im eigenen Aufsichtsbereich passieren.

Beträge Unfallversicherung

Im Todesfall erhalten die Erben bei der NORMAL-Versicherung 65.000 Euro, bei der SILVER-Versicherung 100.000 Euro und bei der GOLD-Versicherung 200.000 Euro ausbezahlt. Bei bleibender, hundertprozentiger Invaldität erhält der Versicherte 65.000 Euro (NORMAL), 120.000 Euro (SILVER) bzw. 220.000 Euro (GOLD) ausbezahlt. Über 52.000 Euro wird ein Freibetrag von 5% abgezogen.

Wenn eine 50% Invaldität zurückbleibt, halbiert sich der ausbezahlte Betrag. Für den Grad der Invaldität gibt es folgende Berechnungsschlüssel:

- 70%-ige Invaldität liegt vor, wenn eine der oberen Gliedmaßen total ausfällt;
- 60%-ige Invaldität: Totaler Verlust einer Hand und des Unterarms oder eines Beines oberhalb des Knies;
- 50%-ige Invaldität: Verlust eines Beins unterhalb des Knies;
- 40% Verlust eines Fußes;
- 19% Verlust des Daumens;
- 14% Verlust des Zeigefingers;
- 12% Verlust des kleinen Fingers;
- 8% Verlust des Mittel- oder Ringfingers;
- 5% Verlust der großen Zehe;
- 3% Verlust jeder anderen Zehe;
- 10% völliger Gehörverlust auf einem Ohr;
- 40% völliger Gehörverlust auf beiden Ohren;
- 30% Sehverlust auf einem Auge;
- 100% Sehverlust auf beiden Augen;
- 20% Verlust einer Niere;
- 10% Verlust der Milz;
- 30% Verlust der Stimme;
- 15% beidseitiger Nasenverschluss;
- 10% Folgen von Nackenverrenkungen mit Muskelkontraktion und folgender Einschränkung der Beweglichkeit von Kopf oder Hals;
- 5% Bruch des Steißbeines mit schmerzhafter Kallusbildung.

Die Liste ist nicht vollständig.

Schäden durch Hunde

Jäger, welche die »Versicherung mit Hund« abschließen, sind das ganze Jahr über gegen Schäden geschützt, welche der Hund anrichtet: Ein Tourist wird gebissen und muss ins Krankenhaus, ihm ist der Urlaub verdorben, er fordert die Vergütung direkter Schäden wie zerrissene Kleider, Wundversorgung, Krankenhausspesen usw. und beklagt auch den ausgefallenen Urlaub, also einen moralischen Schaden. Dieser Schaden wird quantifiziert und der Versicherung genannt.

Wer einen Jagdhund führt und die zusätzliche Hunderversicherung beansprucht hat, ist für die Schäden, die ein Hund anrichtet, in gleichem Ausmaß haftpflichtversichert wie der Inhaber selbst, also bei der SILVER-Versicherung bis zu 4.000.000 Euro pro Schadensfall, 4.000.000 Euro pro Person und 4.000.000 Euro für Schäden an Tieren und Sachen. Bei der GOLD-Versicherung sind die Deckungssummen wie folgt: 6.000.000 Euro pro Schadensfall, 6.000.000 Euro pro Person und 6.000.000 Euro für Schäden an Tieren und Sachen.

Es versteht sich, dass der Hund am Unfalltag (und nicht erst nachher) regulär beim tierärztlichen Dienst eingetragen sein muss.

Beispiel: Der Hund tötet mehrere Schafe. Mit der Versicherung SILVER wird der nachgewiesene Schaden bis zu einer Maximalsumme von 4.000.000 Euro bezahlt.

Achtung: Bei der NORMAL-Versicherung besteht keine Möglichkeit, den Jagdhund mitzuversichern.

Unfallversicherung für Hunde

Auch Hunde sind unfallversichert, und zwar bis max. 1.300 Euro mit der Versicherung SILVER und 2.000 Euro mit GOLD.

Aufgrund der staatsweit zahlreichen Versicherungsfälle im Jahr 2015 und 2016 ist eine Entschädigung für Tierarztspesen im Fall einer Verletzung des Hundes bis zu 100 Euro nur bei der Gold-Versicherung vorgesehen.

Die Unfallversicherung für Hunde greift nur während der Jagdzeit, wenn dem Hund Folgendes zustößt:

- Angriff von wildlebenden Huftieren, welche in Italien jagdbar sind;
- Giftschlangenbisse oder Insektenstiche;
- Vergiftung;
- Wenn Hunde von einem Fahrzeug angefahren werden und den Lenker des Unfallwagens keine Schuld trifft oder dieser nicht identifiziert werden kann;
- Ertrinken;
- Wenn Hunde in Schlingen oder Fallen geraten;
- Schnittwunden;
- Absturz in Schluchten oder Fels- oder Gletscherspalten;
- Während der ermächtigten Nachsuche, wobei der Hund für die Nachsuche geprüft sein muss und von der Vereinigung der Südtiroler Jagd- und Gebrauchshundeführer für die Nachsuche zugelassen sein muss und natürlich bei der besagten Vereinigung den Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben muss.

Sonderregelung für Südtirol

In Südtirol sind Schweißhunde besser versichert, wenn ihr Führer bei der Südtiroler Schweiß- und Gebrauchshundevereinigung eingeschrieben ist, der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde, und wenn der Hund als für die Schweißarbeit ermächtigt gilt. In diesem Fall wird bei Unfällen, die der Hund erleidet, die höchstmögliche Versicherungssumme ausbezahlt.

Die Unfallverletzung des Hundes muss von einem Tierarzt bestätigt werden, auch der Tod eines verunfallten Hundes oder die Notwendigkeit, den Hund infolge des Unfalles einschläfern zu müssen, bedarf einer tierärztlichen Bestätigung. Diese muss immer die Chipnummer des Hundes beinhalten.

Unfallhäufigkeit – erhöhtes Risiko

Die Versicherungsleistungen und -kosten waren – auch von unserer Seite – immer wieder Anlass für Nachfragen und Kritik und auch für das Einholen von Parallelangeboten.

Die lange Jagdzeit und die Fütterungspraktiken im Winter bringen es mit sich, dass die Versicherung mitunter über das ganze Jahr beansprucht werden kann und dass folglich auch mehr Schäden gemeldet werden und zu vergüten sind. Insbesondere unterscheidet sich unser Land vom restlichen Italien wegen der erhöhten Unfallgefahr im Gebirge. Jedes Jahr wird meist mindestens ein tödlicher Unfall verzeichnet.

Auch Verletzungen und andere Schadensfälle sind relativ häufig. Es gab schon Jahre, wo die von der Versicherungsgesellschaft insgesamt ausbezahlten Beträge um bis zu 100.000 Euro höher waren als die Prämienzahlungen der Südtiroler Jäger im betreffenden Jahr.

Prämien müssen Leistungen decken

Keine Versicherung kann überleben, wenn der ausbezahlte Betrag auf Zeit und Dauer höher ist als die eingezahlten Prämien. Die Gesellschaften sind zwar schnell bereit, eine Versicherung abzuschließen, behalten sich aber eine Kündigung oder Neufestsetzung der Prämien vor, wenn sie feststellen, dass sie »draufzahlen«. Da die Südtiroler Jäger zusammen mit 300.000 weiteren Jägern des Staatsgebietes versichert sind, fällt das Überschreiten der Einzahlungssumme in unserem Land nicht ins Gewicht. Das ist der Hauptgrund, weswegen es uns

immer wieder als ratsam und geboten schien, mit der großen Masse der italienischen Jäger mitversichert zu sein. Denn die Häufigkeit der Schäden und Unfälle ist in unserer Provinz überdurchschnittlich hoch.

Mitgliedschaft beim italienischen Jagdverband

In Italien gilt der Abschluss einer Jägerversicherung auch gleichzeitig als Mitgliedschaft im entsprechenden Verband. All jene, die eine von der FIDC angebotene Versicherung beziehen, sind Mitglieder des italienischen Jagdverbandes. Das versetzt uns in die Lage, die Leistungen des italienischen Jagdverbandes beanspruchen zu können und, wenn es z.B. um die Neuformulierung von Staatsgesetzen geht, uns über den staatsweiten Jagdverband einzubringen.

Wenn heute im italienischen Rahmengesetz steht, dass in Südtirol und im Trentino in den Schutzgebieten auch Jäger mit den notwendigen Wildabschüssen betraut werden können, so ist das ganz allein durch eine entsprechende Intervention auf römischer Ebene möglich geworden. Der bei der Formulierung des Gesetzes beteiligte Parlamentsabgeordnete Michl Ebner hatte den Präsidenten der Gesetzgebungskommission Giacomo Rosini, der gleichzeitig Präsident des Jagdverbandes FIDC war, von dieser Notwendigkeit überzeugen können. In den anderen Regionen Italiens ist die Einbeziehung der Jäger gesetzlich nicht möglich. Zudem ergeben sich aus der Mitgliedschaft bei ein und demselben Verein steuerliche Erleichterungen, etwa, wenn jemand in einem anderen italienischen Jagdgebiet oder Revier auf die Jagd gehen möchte.

Zusätzliche Revierversicherung

Im Laufe der letzten Jahre ist vom Landesvorstand beschlossen worden, die versicherungsmäßige Abdeckung der Reviere weiterhin zu verbessern. Diese Versicherung haftet für Beträge bis zu 5.000.000 Euro pro Schadensfall, bis zu 5.000.000 Euro pro Person, bis zu 5.000.000 Euro für Schäden an Sachen, gegenüber den Angestellten bis zu 5.000.000 Euro pro Schadensfall und bis zu 5.000.000 Euro pro Person.

Als versichert gilt der Südtiroler Jagdverband und alle Gruppen von Personen, die de facto oder de jure in Form von Vereinen oder Revieren dem Jagdverband angehören. Als versicherte Tätigkeiten sind beispielhaft angeführt: Organisation von Veranstaltungen und Festen, Umzügen und Gedächtnisfeiern sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen, die von anderen organisiert werden, einschließlich des Aufstellens und Abbaus der notwendigen Strukturen, für die Organisation und Ausrichtung von Hageschauen, für Prüfungen, Hundeausstellungen oder -veranstaltungen, Schießveranstaltungen, Schießübungen, Veranstaltungen in Verbindung mit der Wartung und der Führung von Reviereinrichtungen, für Einrichtungen für die Wildhege, für Verwendung von Fallen zum Einfangen von Steinböcken und Wildschweinen und anderen Fallen zum Fangen von Raubtieren, für jagdliche Veranstaltungen, für Aufführungen oder Wettbewerbe von Jagdhornbläsern, für Jungjägerkurse, für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Natur- oder Umweltschutz, für Initiativen von Säuberungsaktionen im Revier, für Studienreisen, für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der jagdlichen Tradition, Haftpflicht für die ermächtigten Ausbilder während des Revierpraktikums, für Fortbildungsveranstaltungen über Jagd- und Tierschutzthemen und Wildhege, für Jagdmessen, für Tagungen und Seminare, für die jagdfachliche Weiterbildung, für sportliche Veranstaltungen wie Skifahren, Rodeln und Biathlon für Jäger, für die Verabreichung von Speisen und Getränken usw.

Was die Aufseher betrifft, führt die Tätigkeitsbeschreibung beispielhaft auf: Beschlagnahme von Waffen und erlegten Tieren, Erlegung von kranken oder verletzten Tieren, Raubwildbekämpfung, Verwendung von Jagdwaffen und Wildererbekämpfungen, Erlegung oder Verletzung von Hunden, die Dritten gehören, und anderes.

Hochsitzversicherung besonders gefragt

Die genannte Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf Gebäude oder Infrastrukturen jeglicher Art, die mit oben genannten Aktivitäten in Verbindung zu bringen sind, also auch auf Hochsitze, selbst wenn diese Dritten gehören, auch wenn sie auf Bäumen angebracht sind, sofern sie den Verbandsmitgliedern zur Nutzung freistehen, unabhängig in welchem Erhaltungszustand sich diese Einrichtungen befinden.

Rechtsschutzversicherung

Im letzten Jahr wurde zusätzlich zu den genannten Versicherungen eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Die maximale Versicherungssumme beträgt für die Betriebsrechtsschutzversicherung pro Schadensfall 80.000 Euro.

Versichert sind nicht die einzelnen Jäger, aber alle Revierleiter und Jagdaufseher.

Die Grundabdeckung betrifft bei Strafverfahren die Strafverteidigung gegen den Vorwurf, eine Straftat begangen zu haben, den Beistand eines Rechtsanwaltes, sobald der Versicherte als »eine über den Tatbestand

informierte Person« gilt oder als Angeklagter in einem verbundenen Verfahren, weiters bei Verwaltungsübertretungen für die Einbringung des Widerspruchs gegen die über den Versicherten verhängte Geldbuße. Die Gesamtversicherungssumme für die universelle Rechtsschutzversicherung beträgt 300.000 Euro je Versicherungsfall und 150.000 Euro pro Person. In der Versicherungssumme sind enthalten die Rechtsanwaltskosten, Reisekosten des Rechtsanwaltes und Reisekosten der versicherten Person, Sachverständigenkosten und Übersetzungskosten, außerdem ein Betrag von 30.000 Euro als Kautions pro versicherte Person.

Vermögenshaftpflichtversicherung

Wenn trotz aller Versicherungen auf das Eigentum eines Revierleiters oder Jagdaufsehers zurückgegriffen werden sollte, so haftet diese Versicherung bis zu einer Deckungssumme von 2.000.000 Euro.

Jeder, der noch zusätzliche Informationen zur Jägerversicherung braucht, erhält diese gern im Büro des Südtiroler Jagdverbandes: Tel. 0471 061700 oder E-Mail: info@jagdverband.it

Benedikt Terzer

Die rechtlich verbindlichen Versicherungsbedingungen sind in der zwischen dem italienischen Jagdverband FIdC und der UNIPOLSAI unterzeichneten Polizza enthalten, die im Büro des Südtiroler Jagdverbandes aufliegt.

Für die Revierleiter- und Jagdaufseherversicherung, die Rechtsschutzversicherung und Vermögenshaftung sind eigene Polizen unterzeichnet worden, die ebenfalls im Büro des Jagdverbandes aufliegen.

Im Artikel wurden die umfangreichen Versicherungsbedingungen zusammengefasst. Gültigkeit haben aber die in den Polizen aufscheinenden Vertragsbedingungen.